

Ganzheitliche Konzepte

Fachgerechte Entsorgung von Dentalabfällen

Die Entsorgung von zahnmedizinischen Abfällen ist ein hochsensibler Bereich. Der Dentalfachhandel bietet Ihnen ganzheitliche Konzepte speziell auf Ihre Praxis zugeschnitten.

Lars Pastoor/Hannover

■ **Gemeinsam** mit zertifizierten Entsorgungsfachbetrieben bietet der im BVD organisierte Dentalfachhandel der Zahnarztpraxis Entsorgungsdienstleistungen für die Dentalabfälle. Die individuelle Behandlung der Abfallstoffe garantieren somit Rechtssicherheit für den gesamten Entsorgungs- und Recyclingprozess. Mit der Bindung minimaler Ressourcen in der Zahnarztpraxis wird versucht, ein Maximum an Rohstoffen zurückzugewinnen und somit Nachhaltigkeit zu erzielen.

Die Entsorgung von Abfällen darf grundsätzlich nur an Entsorgungsfachbetriebe beauftragt werden. Ausschließlich Betriebe, die jährlich nach den Anforderungen der Entsorgungsfachbetriebe-

verordnung (EfbV) geprüft und zertifiziert werden, dürfen sich als Entsorgungsfachbetrieb bezeichnen.

Die Wahl des Entsorgungsbetriebes unterliegt der Sorgfaltspflicht. Der Abfallerzeuger ist gesetzlich verpflichtet, zu prüfen, ob der Entsorger überhaupt in der Lage ist, den spezifischen Abfall ordnungsgemäß zu verwerten oder zu beseitigen. Mit dem Vorliegen des EfbV-Zertifikats, das mit seinen Anlagen zum Deckblatt aufweist, welche Abfälle der Entsorger annehmen darf, kommt der Abfallerzeuger seiner Sorgfaltspflicht nach. Damit wird sein Haftungsrisiko für die ordnungsgemäße Entsorgung seiner Abfälle auf ein Minimum reduziert.

Modernste Anlagen zum Recycling und zur Verwertung zahnmedizinischer Abfälle werden eingesetzt, die nicht nur den gesetzlichen Anforderungen genügen, sondern darüber hinausgehen. Das hilft die Umwelt zu schonen und Ihre Kosten zu senken. Aus nahezu allen Abfällen können die enthaltenen Rohstoffe wiedergewonnen und somit in den Kreislauf zurückgeführt werden.

Experten in den Entsorgungsunternehmen sowie die Mitarbeiter aus der Dentalindustrie arbeiten kontinuierlich an der Verbesserung von Produkten, Dienstleistungen und Verfahren.

Filtersiebe und Amalgamabscheider-Behälter erhalten in den Entsorgungsfachbetrieben eine entsprechende Verwertung. Dabei wird zwischen umweltschonenden Mehrwegsystemen und kostenattraktiven Einwegsystemen unterschieden. Zwar obliegt die Systemwahl den individuellen Vorlieben des Praxisinhabers, erkennen lässt sich aktuell jedoch ein deutlicher Trend hin zu Einweglösungen, nicht zuletzt resultierend aus den schlanken Kostenstrukturen – von der Anschaffung bis hin zu den Recycling- und Entsorgungslösungen des Dentalfachhandels.

Neben der Entsorgung von Amalgamabfällen, Entwickler- und Fixierflüssigkeiten, Bleifolien und Röntgenfilmen führt der Umgang und die Entsorgung von scharfen und spitzen Gegenständen immer wieder zu Problemen in der Zahnarztpraxis. Bei medizinischem Personal gehören Verletzungen durch scharfe und spitze Instrumente zu den häufigs-



© sfam photo

ten Arbeitsunfällen. Schon ein Stich kann Krankheitserreger wie HIV oder Hepatitis übertragen. Aus Gründen des Arbeitsschutzes sind ein sicherer Umgang und die korrekte Sammlung von scharfen und spitzen Gegenständen unabdingbar.

Verbot des Recapping

Das Recapping, das Zurückstecken der Kanüle in die Schutzhülle, kennt wahrscheinlich jeder Mitarbeiter in der Zahnarztpraxis. „Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass gebrauchte Kanülen nicht in die Schutzkappe zurückgesteckt werden“ (§ 11 Abs. 3 BioStoffV). Dennoch ist das Recapping in besonderen Fällen zulässig. Nämlich dann, wenn Tätigkeiten durchgeführt werden, die „eine Mehrfachanwendung des medizinischen Instruments erforderlich machen“ (§ 11 Abs. 3 BioStoffV). Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn während einer Behandlung nachanästhesiert werden muss.

Dabei muss jedoch ein Verfahren angewendet werden, welches das Zurückstecken der Kanüle in die Schutzkappe mit einer Hand erlaubt. Hierfür gibt es spezielle Spritzenhalter, welche die Schutzkappe fest umschließen und somit das einhändige Zurückstecken möglich machen. Ein Beispiel für so einen Spritzenhalter ist der Miramatic Holder Plus von Hager & Werken.

In der Praxis wird dies jedoch oftmals nicht wie vorgeschrieben durchgeführt. Häufig wird die Schutzkappe nach dem Anästhesieren mit einer Hand zurück auf die Kanüle geführt. Im Regelfall hält dabei die andere Hand die Spritze und schon ist in einem Moment der Unachtsamkeit die Stichverletzung vorprogrammiert. Noch immer ereignen sich jährlich rund 500.000 Nadel- und Stichverletzungen im gesamten Gesundheitswesen. Ist keine Mehrfachanwendung erforderlich, empfehlen Experten des Dentalfachhandels die sofortige Entsorgung der Kanüle.

Spezielle Behälter

Auch der Behälter, in dem die scharfen und spitzen Gegenstände gesammelt und aufbewahrt werden, muss gemäß der überarbeiteten Biostoffverordnung bestimmte Kriterien erfüllen. Der „Arbeitgeber hat vor Aufnahme der Tätig-



keiten Abfallbehältnisse bereitzustellen, die stich- und bruchfest sind und den Abfall sicher umschließen“ (§ 11 Abs. 4 BioStoffV). Darüber hinaus muss gewährleistet werden, dass die Behälter durch Farbe, Form und Beschriftung eindeutig als Abfallbehältnisse erkennbar sind. Dies gilt auch für Praxen, die bereits stichsichere Systeme verwenden. Somit ist die Verwendung von speziellen Behältern, die für diesen Abfall konzipiert sind, gesetzlich verpflichtend.

Der Praxisbetreiber ist dafür zuständig, dass seine Angestellten über diese Verordnung und die damit einhergehenden Schutzmaßnahmen unterrichtet werden und sie ein stärkeres Bewusstsein für die möglichen Gefahren entwickeln.

Bisherige Abläufe prüfen

Mit der Biostoffverordnung ist die Sammlung von scharfen und spitzen Instrumenten künftig wesentlich strenger, aber auch eindeutiger geregelt. Gab es bisher die Empfehlung des Robert Koch-Instituts (RKI) zu diesem Thema, so haben Praxisbetreiber jetzt eine rechtsverbindliche Verordnung, an die sie sich halten müssen.

Was die Sammlung der scharfen und spitzen Instrumente betrifft, so sollte dieses so nah wie möglich am Anfallort erfolgen. Auch dies minimiert das Risiko einer Verletzung, denn jeder Weg, der mit der ungeschützten Kanüle zurückgelegt werden muss, birgt weitere Ge-

fahren. Sollte es dennoch erforderlich sein, die benutzten Instrumente innerhalb der Praxis zu transportieren, empfiehlt sich dafür ein abschließbares Tray.

Sammelbehälter, die alle zuvor genannten Kriterien erfüllen, bekommen Zahnarztpraxen bei ihrem Dentalfachhändler günstig zu kaufen. Gemeinsam mit dem Entsorgungsdienstleister wurde ein Rücknahmesystem für verbrauchte Dentalabfälle ins Leben gerufen. Die Praxen können mit der Teilnahme an diesem Rücknahmesystem schnell, günstig und ohne Vertragsbindung die gesetzlich geforderten Sammelbehälter beziehen und später entsorgen.

Über alle gesetzlichen Anforderungen und praxisindividuellen Lösungen informiert Sie Ihr Fachhändler gerne – sprechen Sie uns an. <<



KONTAKT

Lars Pastoor

Geschäftsführer
NETdental GmbH
Owienfeldstraße 6
30559 Hannover
Tel.: 0511 353240-0
Fax: 0511 353240-40
E-Mail: info@netdental.de
www.netdental.de